

**Schönheitschirurgie**

**Information der  
Ärztekammer Nordrhein  
für Bürgerinnen und Bürger**

Die sogenannte „Schönheitschirurgie“ oder „ästhetische Chirurgie“ ist ein Bereich, der in der Bevölkerung zunehmend Interesse findet. Gründe hierfür sind ein neues Fitness- und Körperbewusstsein, die Angst vor dem Altern, neue Schönheitsideale sowie operativ veränderte Personen aus Film und Fernsehen u. a..

Die nachfolgende Information richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die schönheitschirurgische Behandlungen und Eingriffe vornehmen lassen möchten, denen jedoch spezifische Kenntnisse zu diesem neuen „Marktsegment“ fehlen.

Nicht wenige gehen von der irrigen Vorstellung aus, dass Schönheit käuflich ist und risikolos herbeigeführt werden kann. Unterstützt wird dies durch äußere Ein-

flüsse und zum Teil unzureichende oder unrichtige Informationen.

Jeder Bürgerin und jedem Bürger, die/der sich mit dem Gedanken einer Schönheitschirurgischen Behandlung befasst, seien gründliche Vorüberlegungen empfohlen. Neben dem Wissen um die medizinischen Möglichkeiten, Erfolgsaussichten, Risiken, Gefahren, Kosten, Haftung und Erstattung sollte in Erwägung gezogen werden, dass jeder körperliche Eingriff einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt. Dieser Eingriff, auch wenn er erfolgreich durchgeführt wird, muss nicht zwangsläufig das gewünschte Ergebnis hervorbringen. Ein verändertes Aussehen nach einer Schönheitschirurgischen Behandlung kann nur bedingt Probleme anderer Art oder Herkunft lösen. Empfohlen sei, sich vor einem Schönheitschirurgischen Eingriff durch eine Ärztin oder einen Arzt des Vertrauens oder eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten beraten zu lassen.

### **Begriffbestimmungen**

Die sogenannte „Schönheitschirurgie“ ist ein Bereich, der sich außerhalb des gesetzlich geregelten Weiter-

bildungsrechts der Ärzteschaft entwickelt hat und zu dem es keine öffentlich-rechtliche Qualifikation durch die Ärztekammer gibt. Demzufolge gibt es keinen „Facharzt für Schönheitschirurgie“. Das ärztliche Weiterbildungsrecht kennt die „Plastische und Ästhetische Chirurgie“ und die „Chirurgie“ sowie die Bezeichnung „Plastische und Ästhetische Operationen“.

Eine einheitliche Definition dessen, was „Schönheitschirurgie“ oder „kosmetische Chirurgie“ oder „ästhetische Chirurgie“ ist, besteht nicht.

Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass die heutige Schönheitschirurgie sich mit der Verbesserung oder Veränderung von Körperformen durch operative Eingriffe befasst, **ohne dass hierzu eine medizinische Notwendigkeit** – im Sinne des Krankenversicherungsrechts – besteht. In der Regel handelt es sich um Interventionen, die auf dem Wunsch einer Frau oder eines Mannes nach einer Verbesserung ihres/seines äußeren Erscheinungsbildes beruhen, ohne dass erlittene Verletzungen oder angeborene Fehlbildungen im medizinischen Sinne vorliegen.

Die Plastische und Ästhetische Chirurgie hingegen befasst sich mit der Wiederherstellung und Verbesserung

von Körperformen und sichtbar gestörter Körperfunktionen durch funktionswiederherstellende oder verbessernde plastisch-operative Eingriffe. "Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie" dürfen sich nur Ärztinnen und Ärzte nach einer mindestens 6-jährigen Weiterbildungszeit und bestandener Prüfung bei der Ärztekammer nennen.

### **Behandlung in sog. „Instituten“ im Unterschied zu der Behandlung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten**

Zunehmend treten gewerbliche Einrichtungen auf, die sich als „Institut für kosmetische/plastische/ästhetische/Schönheitschirurgie“ oder „Klinik für ....“ bezeichnen, ohne ein Institut im wissenschaftlichen Sinne oder eine Krankenanstalt zu sein. Diese bieten gewerblich Heilkunde an.

Diese Gewerbebetriebe bedürfen weder einer Zulassung noch unterliegen sie einer Kontrolle durch staatliche Behörden.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzten hingegen unterliegen direkt der Berufsaufsicht durch ihre Ärztekammer.

Mit der Niederlassung in eigener Praxis bringen diese zum Ausdruck, dass sie Patientinnen und Patienten behandeln wollen und diesen im Notfall zur Verfügung stehen. Sie sind präsenz- und residenzpflichtig, was bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte im Umfeld ihrer Praxisniederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und erreichbar sein müssen. Sie haften Patientinnen und Patienten gegenüber für ihr Tun und sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtfälle zu versichern. Sie müssen ihre ärztliche Leistungen auf der Grundlage der gesetzlichen Gebührenordnung (Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ) berechnen.

Für den gewerblichen Bereich gelten diese Vorgaben nicht. Eine Ärztekammer überprüft die Einhaltung berufsrechtlicher und haftungsrechtlicher Grundsätze durch gewerbliche Einrichtungen nicht.

Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, Behandlungen in gewerblichen Einrichtungen jenseits von konzessionierten Krankenanstalten oder Krankenhäu-

sern durchführen zu lassen, sei empfohlen, ihr Augenmerk auf folgende Aspekte zu richten:

## **1. Behandlungsvertrag**

Gewöhnlich kommt ein Behandlungsvertrag zwischen Patientin/Patient und Ärztin/Arzt zustande. Bei einem Vertragsabschluss mit einem anderen, insbesondere mit einem gewerblichen Unternehmen geht die vertragliche Beziehung zur Ärztin/zum Arzt verloren. Die Bürgerin/der Bürger schließt einen Behandlungsvertrag mit einem Unternehmen ab, mit dem Risiko, dass im Falle eines nachgewiesenen Behandlungsfehlers der entstandene Schaden durch eine ggf. beschränkte Haftungssumme eines Unternehmens (GmbH) nicht ausgeglichen werden kann.

## **2. Behandlungsangebot**

Die Bürgerin/der Bürger werden in kommerziellen Einrichtungen zuweilen mit einem beschränkten Behandlungsangebot konfrontiert. Sie können oft nicht beurteilen, ob es ausreichend, notwendig und sinnvoll ist.

In der Schönheitschirurgie besteht insbesondere durch Werbung die Gefahr zu suggerieren, dass verändernde Maßnahmen risikolos machbar sind. Es wäre ratsam, vor einem gewünschten, aber nicht notwendigen Eingriff, mit der Hausärztin/dem Hausarzt oder einer/einem sonstigen kompetenten Beraterin/Berater über die psychischen Auswirkungen eines möglichen Eingriffes vorab zu sprechen.

### **3. Aufklärungspflicht**

Die ärztliche Aufklärungspflicht gehört zu den ärztlichen Grundpflichten. Eine hinreichende ärztliche Aufklärung ist Bedingung für eine wirksame Zustimmung zu einer Behandlung. Umfang und Inhalt der Aufklärung sind an den konkreten Umständen des Einzelfalles auszurichten. Allgemein gilt, dass der Umfang der Aufklärung und das Maß der Genauigkeit, mit dem aufgeklärt wird, um so intensiver sein muss, je weniger dringlich der Eingriff ist. Für den Bereich der sogenannten Schönheitschirurgie, das heißt den Bereich des nicht notwendigen medizinischen Eingriffs, gelten besonders hohe Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht. Ärztinnen und Ärzte müssen ganz besonders sorgfältig über das Für und Wider des Eingrif-

fes sowie über Chancen und Risiken und über mögliche Folgen aufklären. Erfolgsversprechungen haben zu unterbleiben, werden aber in der Schönheitschirurgie häufig gegeben.

#### **4. Dokumentation**

Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, alle für eine Behandlung wichtigen Umstände aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Dokumentationspflicht ist eine ärztliche Berufspflicht und gilt für alle Ärztinnen und Ärzte.

#### **5. Keine Kostenerstattung**

Bei der Inanspruchnahme von Wunschleistungen (wie Schönheitsoperationen) besteht in der Regel kein Erstattungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse. Gleiches gilt für die private Krankenversicherung.

Privatpatientinnen und -patienten sollten wissen, dass nach den heutigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Krankenversicherungen diese auch nur ärztliche Leistungen erstatten dürfen, die von nie-

dergelassenen Ärztinnen oder Ärzten oder von zugelassenen Krankenhäusern erbracht wurden. Leistungen gewerblicher Einrichtungen sind hiernach nicht erstattungsfähig.

## **6. Schweigepflicht**

Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, über alle ihnen in beruflicher Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Bürgerinnen und Bürger können davon ausgehen, dass gewissenhafte Ärztinnen und Ärzte die Behandlung unter Beachtung ihrer Pflichten durchführen. Für gewerbliche Einrichtungen gilt eine solche Schweigepflicht nicht, so dass weder ein strafrechtlicher noch ein berufsrechtlicher Schutz besteht.

## **7. Sorgfaltspflicht**

Jede Ärztin und jeder Arzt ist gehalten, ihre/seine Maßnahmen und Eingriffe an dem Gebot der ärztlichen Sorgfalt auszurichten. Gewissenhafte Berufsausübung bedeutet, nur solche Maßnahmen und Eingriffe vorzunehmen, die medizinisch und ethisch vertretbar, nicht sinnlos, überflüssig oder gar gefähr-

lich sind. Ärztliche Sorgfalt gebietet, unter Umständen Wünsche von Bürgerinnen und Bürger auch abzulehnen und Maßnahmen oder Eingriffe nicht durchzuführen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gefährlichkeit des Eingriffs in keinem Verhältnis zu einem möglichen Erfolg steht. Gleiches gilt, wenn besonders junge Patientinnen und Patienten chirurgische Maßnahmen oder Eingriffe wünschen. Soweit schönheitschirurgische Eingriffe als ungefährlich, problemlos und jederzeit machbar angepriesen werden, ist dies ein Indiz für wirtschaftlich orientiertes und unärztliches Handeln.

## **8. Werbung**

Wegen der besonderen Vertrauensstellung von Ärztin und Arzt in der Gesellschaft, der potentiellen Gefährlichkeit ärztlichen Handelns und der besonderen Situation, in der sich Hilfesuchende und Kranke befinden, hat der ärztliche Berufsstand für sich seit jeher Regeln für werbendes und informierendes Handeln gegeben. Diese dienen dem Patientenschutz.

Da sich für den medizinischen Laien Aussagen zu heilkundlichen Methoden, Verfahren, zum Einsatz me-

dizinisch-technischer Geräte, zur Qualität einer Einrichtung oder Qualifikation einer Person nicht auf den Wahrheitsgehalt prüfen lassen, soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass für Ärztinnen und Ärzte der Heilauftrag oberstes Gebot ist.

Mit Inkrafttreten der 14. Novelle zum Arzneimittelgesetz zum 06.09.2005 ist die Werbung für Schönheitsoperationen stark eingeschränkt worden. Bestandteil der Gesetzesnovelle war u. a. eine Änderung des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Das Heilmittelwerbegesetz dient dem Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Werbung für Arzneimittel oder Verfahren und Behandlungen zwar nicht verboten werden, aber bestimmten Beschränkungen unterliegen soll. Diese Beschränkungen gelten seit dem 01.04.2006 auch für Schönheitsoperationen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Heilmittelwerbegesetz (HWG) findet dieses Gesetz auf die Werbung für operative plastisch-chirurgische Eingriffe Anwendung, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.

Verboten ist danach z. B. die irreführende Werbung (§ 3 HWG). Es gilt der Grundsatz, dass Werbung wahr sein muss. Verfahren dürfen nicht mit therapeutischen Wirkungen beworben werden, die sie tatsächlich nicht haben. Es darf nicht der Eindruck eines sicheren Erfolgs erweckt werden, wenn dieser nicht erzielt werden kann.

§ 11 HWG enthält einen Katalog mit suggestiven Werbemethoden, die im Einzelhandel üblich sein mögen, im Gesundheitsbereich aber unzulässig sind. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HWG ist z. B. eine Werbung mit ärztlichen oder sonstigen fachlichen Empfehlungen unzulässig. Vorsicht ist also geboten bei Aussagen wie „empfohlen von Dr. X“. Aber auch Hinweise, dass ein bestimmtes Verfahren von Ärzten angewendet oder geprüft ist, sind nach dieser Vorschrift unzulässig.

Für Schönheitsoperationen darf nicht mit den sogenannten Vorher-Nachher-Fotos geworben werden. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5b Heilmittelwerbegesetz darf außerhalb der Fachkreise für Arzneimittel, Verfahren, Behandlung, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden mit der Wirkung eines Verfahrens oder einer Behandlung durch vergleichbare Darstel-

lung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung.

Ein Verstoß gegen das Verbot irreführender Werbung soll bei vorsätzlichem Handeln wie eine Straftat behandelt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Bei einem fahrlässigen Verstoß droht eine Geldbuße von bis zu 20.000,00 Euro.

Da für Gewerbebetriebe das ärztliche Berufsrecht nicht zum Zuge kommt, ist das Werbeverhalten gewerblicher Unternehmen ein anderes. Der Wahrheitsgehalt von Werbeanzeigen kann in der Regel nicht überprüft werden.

Die folgende Checkliste mag helfen, Antworten auf wichtige Fragen zu erhalten.

## Checkliste

- Wer operiert?
- Welche Qualifikation hat die Operateurin/der Operateur?
- Wie oft hat sie/er die Operation durchgeführt?
- Was passiert bei einem Notfall/Zwischenfall?
- Gibt es ein Aufnahmekrankenhaus?
- Ist die Anästhesistin/der Anästhesist bekannt?
- Klärt diese/dieser über die Anästhesie auf?
- Gibt es qualifiziertes Personal?
- Wie sind die Räumlichkeiten?
- Wer haftet?
- Wie erfolgt die Aufklärung?
- Wird über Risiken und Gefahren aufgeklärt?
- Wer ist Vertragspartner? (Das Unternehmen oder eine Ärztin/ein Arzt?)
- Wird ein Kostenvoranschlag erstellt?
- Ist die Gebührenordnung für Ärzte Gebühregrundlage für das Honorar?
- Werden Vorauszahlungen verlangt?
- Wird eine ordnungsgemäße Rechnung erstellt?

Ärztchammer Nordrheiu, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf  
www.aekno.de  
Stand: 05.09.2011